

Kindergartenordnung

Benutzerordnung für den Kindergarten der Gemeinde Gaiberg

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des KAG für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg am 22. Juli 2020 folgende Kindergartenordnung beschlossen:

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend.

§ 1 Aufgaben

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in den Familien zu ergänzen sowie die Eltern in ihrer Erziehungsarbeit zu begleiten und zu unterstützen.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen am Orientierungsplan für Kindertageseinrichtungen für Baden-Württemberg (verbindlich ab 2010) sowie den durch Aus- und Weiterbildungen vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen und an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Leitziel der pädagogischen Arbeit ist der wertorientierte, gemeinschaftsfähige, schöpferische Mensch, der sein Leben eigenverantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

§ 2 Aufnahme

1. Im Kindergarten werden die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule betreut.
2. Die Kinder können maximal 4 Wochen vor Vollendung des 3. Lebensjahres zur Eingewöhnung aufgenommen werden.
3. Aufgenommen werden Kinder mit einer ärztlichen Bescheinigung, die nicht älter als 1 Monat sein darf. Diese muss spätestens am 1. Tag der Aufnahme vorliegen. Mit dieser Bescheinigung ist nachzuweisen, dass keine ansteckenden Krankheiten vorliegen und dass das Kind altersentsprechend körperlich und kognitiv entwickelt ist.
4. Im Rahmen einer Integration können Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung aufgenommen werden. Voraussetzung ist ein ärztlicher Befund, sowie eine umfassende Vorbesprechung zwischen Eltern, Kindergarten und Träger.
Sollte der Kindergarten in personeller und räumlicher Hinsicht allen Bedürfnissen des Kindes gerecht werden, so ist eine Aufnahme für Kinder mit Integration nur eine Betreuung in verlängerter Öffnungszeit möglich.
5. Vor der Aufnahme in die Einrichtung lädt der Kindergarten Eltern und Kind zu einem Erstgespräch mit Besichtigung der Einrichtung ein. Danach entscheidet die Kindergartenleitung im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen, über die Aufnahme.
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die allgemein gängigen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen oder den entsprechenden Vordruck über die Impfberatung, der in der Anmeldemappe enthalten ist, durch den Arzt ausfüllen zu lassen. Für Masern muss ein Impfnachweis, ein Nachweis einer Immunität bzw. eine ärztliche Bescheinigung darüber vorgelegt werden. Sollte keiner dieser Nachweise vorgelegt werden, kann das Kind den Kindergarten nicht besuchen.
7. Über die Gruppeneinteilung entscheidet die Kindergartenleitung.

8. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach einem persönlichen Aufnahmegespräch mit einer Gruppenerzieherin, der Unterzeichnung des Anmeldebogens.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Der Kindergarten ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien geöffnet.
2. Die Öffnungszeiten sind Montag – Freitag jeweils von
 - 8.00 – 14.00 Uhr (verlängerte Öffnungszeit)
 - 7.00 – 16,15 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr (Ganztagesbetreuung)
3. Die Kernzeit für pädagogisches Arbeiten liegt zwischen 9.00 und 12.00 Uhr. Die Eltern sind verpflichtet die Kernzeit einzuhalten.
4. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Zielsetzung soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

§ 4 Ferien und Schließungszeiten

1. Die Ferienzeiten, die sonstigen Schließtagen sowie die verkürzten Öffnungszeiten werden spätestens 4 Wochen vor Beginn eines Kindergartenhalbjahr bekannt gegeben.
2. Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet. Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 5 Mitwirkungspflicht der Eltern

1. Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist nur in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Eltern möglich. Die Einrichtung bietet deshalb die Möglichkeit des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Eltern sollen daher an den Elternveranstaltungen regelmäßig teilnehmen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.
2. Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Eltern sorgen für ein ausgewogenes Frühstück der Kinder. Von der Mitgabe von Süßigkeiten ist abzusehen. Es ist eine entsprechende, auslaufsichere Trinkflasche mit einem Getränk mitzugeben. Mineralwasser wird den Kindern immer angeboten.
5. Die Eltern sind verpflichtet die Bring- und Abholzeiten einzuhalten.

§ 6 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder anderen ansteckenden Krankheiten sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das Kind muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Gesundheitsamtes, die im Kindergarten aushängen, beschwerdefrei sein.
2. Die Erkrankung des Kindes ist der Gruppenerzieherin unverzüglich mitzuteilen.

3. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) der Meldepflicht unterfallen, wie z.B. Magen-Darm-Erkrankungen, Cholera, Diphtherie, akute Virushepatitis, Masern, Meningitis, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten sowie Lausbefall. Auch die Erkrankung eines Familienmitglieds an einer dieser Krankheiten ist unverzüglich mitzuteilen.
4. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit den Kindergarten wieder besucht, ist u.U. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
5. Sollten während des Kindergartenbesuches, nach Ansicht der Erzieherin, Krankheitssymptome auftreten, behält sich der Kindergarten vor, die Eltern darüber zu informieren und die Abholung zu veranlassen.

§ 7 Aufsicht

1. Während der regulären Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die Erzieherinnen für die Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit der Abholung durch einen Berechtigten.
3. Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Erziehungsberechtigten. Dem „ordnungsgemäßen“ Übergang von dem einen in den andern Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
4. Soll das Kind ohne Begleitung eines Erwachsenen den Weg von und zur Einrichtung antreten ist hierfür der Gruppenerzieherin ein gesondertes Formular zu unterzeichnen.
5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 8 Versicherung

1. Die Kinder sind gesetzlich auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie während allen Veranstaltungen des Kindergartens als auch außerhalb des Kindergartens (Spaziergänge, Feste), gegen Unfall versichert.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind dem Kindergartenpersonal unverzüglich mitzuteilen.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen die Sachen des Kindes mit Namen zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften u. U. die Eltern. Es wird deshalb empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Elternarbeit

1. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens mit einbezogen.
2. Bei verschiedenen Veranstaltungen des Kindergartens ist die Mithilfe durch die Eltern erforderlich. Darüber erfolgt eine gesonderte Information in Form eines Elternbriefen oder Aushang im Kindergarten.

§ 10 Elternbeitrag

1. Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe zu entrichten.
2. Er ist durch eine gesonderte Beitragssatzung geregelt.
3. Der Elternbeitrag ist auch für die Kindergartenferien und für die Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderen Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
Der August ist beitragsfrei.

4. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.
5. Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich im Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrages durch das Bürgermeisteramt/Jugendamt/Sozialamt informieren.

§ 11 Abmeldung

1. Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Folgemonats zu entrichten, in welchem das Kind abgemeldet wird.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.

§ 12 Ausschluss

1. Sofern ein Kind länger als 4 Wochen den Kindergarten nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten möglich.
2. Wird der Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
3. Ein fristloser ein-/mehrtägiger oder gänzlicher Ausschluss aus der Einrichtung kann erfolgen wenn
 - ein Kind sich selbst oder andere Personen gefährdet
 - ein Kind vorsätzlich und mutwillig Inventar der Einrichtung oder Eigentum anderer zerstört.

Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören bzw. findet ein Elterngespräch statt. Sollten die Erziehungsberechtigten ihr Recht zur Anhörung nicht wahrnehmen, wird gemäß Sachverhalt ohne Anhörung entschieden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01.09.20019 ihre Gültigkeit.

Gaiberg den 22. Juli 2020

Die Bürgermeisterin

Petra Müller-Vogel

Beurkundung:

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 16.03.1978 durch Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt der Gemeinden Bammental, Wiesenbach und Gaiberg vom 25.09.2020 öffentlich bekanntgemacht.

Gaiberg, den 28. September 2020

Petra Müller-Vogel

Bürgermeisterin